

Satzung des SSR LB

Satzung des Stadtseniorenrats Ludwigsburg e.V.

in der Fassung vom 24.02.2014

§1

NAME UND SITZ

1. Der Stadtseniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereine und Vereinigungen in der Stadt Ludwigsburg. Der Verein führt den Namen Stadtseniorenrat Ludwigsburg e.V.
2. Der Stadtseniorenrat hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1250 eingetragen.
3. Innerhalb des Stadtseniorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.

§2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Stadtseniorenrat ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Stadt Ludwigsburg und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
3. Der Stadtseniorenrat informiert die Öffentlichkeit und macht staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Der Vorstand sorgt für ihre Beratung und nimmt Stellung zu Vorhaben und Planungen, die sie betreffen.

§3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Stadtseniorenrates können werden:
 - a) Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - b) Einrichtungen für Senioren, z.B. Seniorenclubs, Seniorenbegegnungsstätten und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,

c) Heime, Träger ambulanter Dienste sowie Heimbeiräte,

d) Einzelmitglieder, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

e) Parteipolitisch organisierte Gruppen können nicht Mitglied werden.

2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, sie bedarf der Schriftform.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§4

ORGANE

Organe des Stadtseniorenrats sind

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6).

§5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) je einem Vertreter der Organisationen nach § 3 a - c, soweit diese Mitglieder des Stadtseniorenrats sind,
- c) den Einzelmitgliedern nach § 3 d.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrats und etwaige Änderungen,
- b) sie erarbeitet gegebenenfalls Arbeitsgrundsätze und -richtlinien,
- c) sie wählt die Mitglieder des Vorstands,
- d) sie wählt zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
- e) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3,
- f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung,
- g) sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrats beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher zu versenden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Jeweils ein Delegierter der Mitgliedsorganisationen, jedes Einzelmitglied sowie jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder.

§6

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schriftführerlin und dem Kassenverwalter/in (geschäftsführender Vorstand),

b) der/dem Pressereferenten/in,

c) bis zu sieben Beisitzern. Dabei sollen Fachbereiche entsprechend berücksichtigt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder der beiden Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode gewählt.

3. Ein Vertreter der Stadt Ludwigsburg kann dem Vorstand mit beratender Stimme angehören. Der Vorstand kann sachkundige Bürger/innen mit beratender Stimme zuziehen.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§7

FINANZEN

1. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats werden durch öffentliche Zuwendungen, durch Spenden und evtl. Veranstaltungserlösen gedeckt.

2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Alle Mittel sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

Aufwendungen sind grundsätzlich zu ersetzen, diese können angemessen pauschaliert werden.

4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§8

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Stadtseniorenrats kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Ludwigsburg abgeführt, die verpflichtet ist, dieses ausschließlich für die Seniorenarbeit zu verwenden.

§9

SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.02.2014 in Kraft.

Ludwigsburg, den 24.02.2014

Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg
eingetragen unter VR 1250 am 25.02.1988:

1. Änderung (Namensänderung) 03. April 1998

Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart
eingetragen unter VR 201250 am 28.05.2014:

Neufassung der Satzung vom 24.02.2014